

**Frequently asked questions betreffend das elektronische Tool zur Einmeldung der statistischen Daten gemäß § 360 BVergG 2018 (FAQs) – Version 2 [7.1.2025]:**

**1. Für wen und zu welchem Zweck ist dieses Einmeldetool gedacht?**

Hier haben öffentliche Auftraggeber:innen bzw. Sektorenauftraggeber:innen im Vollziehungsbereich des Bundes für das jeweils vorangehende Kalenderjahr statistische Aufstellungen gemäß § 360 Abs. 5 BVergG 2018 einzumelden.

Ebenso haben die Landesregierungen die ihnen zuvor bereits von den öffentlichen Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen im **Vollziehungsbereich des jeweiligen Bundeslandes** gemeldeten statistischen Aufstellungen gemäß § 360 Abs. 5 BVergG 2018 über dieses elektronische Eingabetool einzumelden.

Die elektronische Einmeldung hat in verifizierter Weise zu erfolgen.

**2. Ist weiterhin eine Einmeldung der statistischen Daten per E-Mail möglich?**

**WICHTIG:** NEIN, eine Einmeldung per E-MAIL ist NICHT mehr möglich. Für die Einmeldung ist AUSSCHLIESSLICH das zur Verfügung gestellte elektronische Tool zu verwenden.

**3. Durch wen hat die verifizierte Eingabe im Vollziehungsbereich des Bundes zu erfolgen?**

Im Vollziehungsbereich des Bundes hat die verifizierte Einmeldung durch die:den Meldepflichtige:n selbst, dh. durch den:die öffentlichen Auftraggeber:in bzw. Sektorenauftraggeber:in zu erfolgen. Eine Beauftragung dritter Personen zur Einbringung der Meldung (beispielsweise durch Rechtsanwaltskanzleien, Vergabeplattformen, die BBG etc.) ist aber möglich.

Bitte zu beachten: Ob es sich bei der:dem jeweiligen Auftraggeber:in um eine:n öffentlichen Auftraggeber:in oder Sektorenauftraggeber:in handelt und welchem Vollziehungsbereich diese:r zuzurechnen ist, ist von den Meldepflichtigen selbst zu beurteilen. Etwaige diesbezügliche Rückfragen können von der Stabsstelle für Vergaberecht nicht beantwortet werden.

**4. Bis wann haben von öffentlichen Auftraggeber:innen bzw. Sektorenauftraggeber:innen im Vollziehungsbereich des Bundes die entsprechenden Einmeldungen zu erfolgen?**

Im Vollziehungsbereich des Bundes haben die Einmeldungen für das Kalenderjahr 2024 im Zeitraum 1. Jänner 2025 bis zum 10. April 2025 zu erfolgen.

**5. Durch wen hat die verifizierte Eingabe für öffentliche Auftraggeber:innen bzw. Sektorenauftraggeber:innen im Vollziehungsbereich des Landes zu erfolgen?**

**WICHTIG:** Über dieses Einmeldetool sind direkte Einmeldungen durch die öffentlichen Auftraggeber:innen bzw. Sektorenauftraggeber:innen im Vollziehungsbereich der Länder (beispielsweise durch Gemeinden) UNZULÄSSIG. Bitte wenden Sie sich für die Einmeldung an Ihr jeweiliges Amt der Landesregierung, welches die Datensammlung im jeweiligen Bundesland nach eigenen Regeln organisiert.

**6. Bis wann haben die entsprechenden Einmeldungen durch die Landesregierung zu erfolgen?**

Die Einmeldungen durch die Landesregierung haben – getrennt für öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen – bezüglich des Kalenderjahres 2024 von 1. Jänner 2025 bis zum 10. April 2025 zu erfolgen. Für den Vollziehungsbereich des Landes erfolgt demnach eine Meldung für öffentliche Auftraggeber:innen und eine weitere Meldung für öffentliche Sektorenauftraggeber:innen.

**7. Ich habe nach der Einmeldung einen Fehler bemerkt. Gibt es die Möglichkeit, dass ich diesen Fehler innerhalb der Einmeldefrist korrigieren kann?**

Ja, innerhalb der Meldefrist ist eine Änderung der statistischen Daten möglich. Die Möglichkeit wird jedoch erst ab dem 1. Februar 2025 zur Verfügung stehen.

**8. Bekomme ich eine Bestätigung für die Einmeldung?**

Ja! Nachdem eine Erstmeldung abgegeben worden ist, erhält der:die Meldepflichtige eine Eingangsbestätigung an die im Zuge der Einmeldung angegebene Mailadresse.

## **9. Wie ist bei der erforderlichen Änderung einer Erstmeldung vorzugehen?**

Auf der Übersichtsseite in JustizOnline ist der Bereich „*Formulare & Ersteingaben*“ aufzurufen und danach ist der Bereich „*Meine Eingaben*“ aufrufbar. Darin wird nach Filterung auf den Status „*Eingebracht*“ das bereits eingebrachte Formular der Erstmeldung angezeigt. Mit Klick auf das Symbol „*Eingabe wiederverwenden*“ öffnet sich das Formular, welches bereits mit den Werten der Erstmeldung vorbefüllt ist. Danach ist im Formular bei Art der Meldung die Option „*Änderungsmeldung*“ zu wählen. Anschließend können die aus der Ersteingabe vorbefüllten Werte angepasst und das Formular neuerlich übermittelt werden.

Nur auf diese Art und Weise ist innerhalb der Meldefrist eine Korrektur der bereits eingegebenen statistischen Daten möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ausnahmslos **KEINE** Änderung der eingegebenen statistischen Daten möglich – auch **NICHT** per E-Mail, telefonisch und/oder postalisch.

## **10. Kann eine Änderungsmeldung nochmals geändert werden?**

Änderungsmeldungen können im Meldezeitraum beliebig oft korrigiert werden. Die Vorgangsweise entspricht der Vorgangsweise hinsichtlich der Änderung einer Erstmeldung. Bei der erforderlichen Änderung einer Änderungsmeldung kann aber sowohl das Formular der Erstmeldung als auch ein beliebiges (angezeigtes) Formular einer dazu erfolgten Änderungsmeldung aufgerufen werden. Mit Klick auf das Symbol „*Eingabe wiederverwenden*“ öffnet sich das Formular, welches bereits mit den angegebenen Werten der wiederverwendeten Meldung (Erst- bzw. Änderungsmeldung) vorbefüllt ist.

## **11. Besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Fristerstreckung zur Eingabe der statistischen Daten betreffend das Kalenderjahr 2024?**

Nein, das ist nicht möglich.

## **12. Ich habe nach Ablauf der Frist bemerkt, dass ich keine rechtzeitige Erstmeldung vorgenommen habe. Besteht die Möglichkeit der verspäteten Einmeldung? Wie ist hierbei vorzugehen?**

Nein, eine verspätete Einmeldung ist **nicht** möglich.

**13. Ist es möglich, dass eine Person Meldungen für verschiedene Meldepflichtige durchführt?**

Ja, eine gesonderte und konkrete Beauftragung von Personen zur Einbringung der Meldung ist möglich (beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Vergabepattformen oder BBG). Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Meldung alle statistischen Daten des Kalenderjahres für die:den betreffende:n Meldepflichtige:n zu erfassen hat, dh. eine Teilmeldung von einzelnen statistischen Daten ist nicht zulässig.

**14. Ist die Einmeldung über dieses Einmeldetool auch für die Meldungen des VfGH, VwGH und des BVwG gemäß § 360 Abs.3 BVergG 2018 und § 103 Abs. 1 BVergGKonz 2018 bzw. für die Verwaltungsgerichte der Länder gemäß § 360 Abs. 4 BVergG 2018 und § 103 Abs. 2 BVergGKonz 2018 möglich?**

Nein, eine Einmeldung dieser Informationen über dieses Einmeldetool ist nicht möglich. Diese hat weiterhin direkt an den:die zuständige:n Bundesminister:in bzw. die zuständige Landesregierung zu erfolgen.

Die statistischen Einmeldungen dieser Einrichtungen über ihre eigenen Auftragsvergaben hat nach den allgemeinen Regeln für öffentliche Auftraggeber:innen zu erfolgen.

**15. Wie ist vorzugehen, wenn die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) als zentrale Beschaffungsstelle tätig wird?**

Im Gegensatz zu bisher erfolgt sowohl im Vollziehungsbereich des Bundes als auch im Vollziehungsbereich des Landes die Einmeldung der entsprechenden statistischen Daten durch die BBG.

Die BBG hat dabei bei Rahmenvereinbarungen anhand des Überwiegens des Anteils der öffentlichen Auftraggeber:innen bzw. Sektorenauftraggeber:innen am Gesamtvolumen der jeweiligen Rahmenvereinbarung die Rahmenvereinbarung entweder dem Vollziehungsbereich des Bundes oder dem Vollziehungsbereich eines Landes zuzuordnen (vgl. dazu Art. 14b Abs. 2 B-VG). Die Einmeldung im Wege des Einmeldetools erfolgt in weiterer Folge jeweils gesondert für den Vollziehungsbereich des Bundes bzw. gesondert für den Vollziehungsbereich des solcherart ermittelten jeweiligen Bundeslandes. Zusätzlich ist dabei jeweils die Aufgliederung in öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen vorzunehmen.

**WICHTIG:** Es sind der Abschluss einer Rahmenvereinbarung und NICHT die Abrufe aus der Rahmenvereinbarung einzumelden!

**16. Wenn die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) für eine:n öffentliche:n Auftraggeber:in bzw. Sektorenauftraggeber:in als vergebende Stelle (Projekte in besonderem Auftrag) tätig wird, wie ist dabei vorzugehen?**

Sofern die BBG für eine:n öffentliche:n Auftraggeber:in oder Sektorenauftraggeber:in – egal ob im Vollziehungsbereich des Bundes oder im Vollziehungsbereich eines Landes – als vergebende Stelle tätig wird, hat die Einmeldung im Vollziehungsbereich des Bundes durch die:den jeweiligen öffentliche:n Auftraggeber:in bzw. Sektorenauftraggeber:in und im Vollziehungsbereich des Landes durch die jeweilige Landesregierung zu erfolgen, die diese Verfahren bei ihren Meldungen (gegebenenfalls nach Abklärung der Daten mit der BBG) zu berücksichtigen haben.

**17. Haben öffentliche Auftraggeber:innen bzw. Sektorenauftraggeber:innen bei Nutzung der Direktvergabeplattform der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) die entsprechenden Auftragsvergaben selbst in ihren eigenen statistischen Aufstellungen zu berücksichtigen?**

Ja, die öffentlichen Auftraggeber:innen bzw. Sektorenauftraggeber:innen haben Auftragsvergaben unter Verwendung der Direktvergabeplattform der BBG in den Auftragswert für ihre Direktvergaben einzurechnen.

**18. Was ist der relevante Zeitpunkt, um zu beurteilen, ob der Auftrag in der Meldeperiode liegt oder nicht?**

Der relevante Zeitpunkt für die Zuordnung zu einer Meldeperiode ist jener der Zuschlagserteilung. Auf diese Art und Weise ist auch bei Dauerschuldverhältnissen vorzugehen.

**19. Wie berechnet sich bei mehreren Zahlungen für einen Auftrag der einzumeldende Auftragswert?**

Bei mehreren Zahlungen ist für die Einmeldung der Gesamtauftragswert unabhängig von faktischen Buchungsvorgängen bzw. den tatsächlichen Einzelzahlungen maßgeblich.

## **20. Welcher Auftragswert ist bei Dauerschuldverhältnissen einzumelden?**

Bei Dauerschuldverhältnissen ist ein Gesamtwert zu ermitteln, indem die Regeln für die Auftragswertberechnung herangezogen werden, dh. das 48fache des vereinbarten Monatsentgeltes.

## **21. Ist der Auftragswert mit oder ohne Umsatzsteuer anzugeben?**

Der Auftragswert ist stets ohne Umsatzsteuer anzugeben.

## **22. Was ist bei Rahmenvereinbarungen einzumelden?**

Bei der Rahmenvereinbarung ist lediglich der Abschluss der Rahmenvereinbarung einzumelden; die Abrufe aus der Rahmenvereinbarung sind NICHT einzumelden.

## **23. Wann handelt es sich bei einem Unternehmer um ein KMU?**

KMUs sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

## **24. Welche Vergaben sind in den Gesamtwert der Vergaben im Unterschwellenbereich einzurechnen?**

Im Unterschwellenbereich sind alle Aufträge und alle Wettbewerbe unabhängig von ihrem jeweiligen Wert bzw. der Höhe der Preisgelder von einem Eurocent bis zum Schwellenwert gemäß § 12 bzw. § 185 BVergG 2018 einzurechnen.

## **25. Ist eine getrennte Ausweisung von Direktvergaben erforderlich?**

Eine getrennte Ausweisung von Direktvergaben ist nicht erforderlich.

## **26. Wie hat die Einmeldung bei Aufträgen zu erfolgen, die in Losen (Gewerken) vergeben werden? Welcher Zeitpunkt ist für die Zuordnung zu einer Meldeperiode ausschlaggebend?**

Bei Aufträgen im Oberschwellenbereich ist jedes Los statistisch getrennt zu erfassen. Das bedeutet für Lose, die nach den Regeln für den Oberschwellenbereich vergeben werden, dass die statistischen Informationen hinsichtlich der Zahl der Verfahren und der Beteiligung von

Unternehmen einschließlich KMU anzugeben sind. Jene Lose, die nach den Regelungen des Unterschwellenbereiches vergeben werden, sind in den Gesamtwert aller Aufträge im Unterschwellenbereich einzurechnen. Bei Aufträgen im Unterschwellenbereich, die in Losen vergeben werden, ist nur der Gesamtwert der Aufträge zu erfassen. Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Meldeperiode ist jeweils der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung jedes einzelnen Loses. Das kann dazu führen, dass Lose eines Vorhabens statistisch bei unterschiedlichen Jahresmeldungen zu erfassen sind.

### **27. Welche Schätzmethoden sind im Unterschwellenbereich heranzuziehen?**

Es gibt aufgrund der Verschiedenheit der öffentlichen Auftraggeber:innen bzw. Sektorenauftraggeber:innen keine generelle Vorgabe zu den heranzuziehenden Schätzmethoden. Die Schätzmethode ist nachvollziehbar kurz zu beschreiben. Eine exakte Beschreibung der Schätzmethode (beispielsweise nach Produktgruppen) ist nicht erforderlich.

### **28. Was gebe ich im Feld „Schätzmethode“ an, wenn ich den Gesamtwert für Vergaben im Unterschwellenbereich genau weiß?**

In diesem Fall ist im Feld „Schätzmethode“ die Anmerkung „keine Schätzung“ anzugeben.

### **29. Mir ist nach Abschluss der Einmeldung ein Fehler aufgefallen. Wie kann ich diesen berichtigen?**

Der Fehler ist im Zuge einer Änderungsmeldung behebbar.

### **30. Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere inhaltliche Fragen habe?**

Für die Beantwortung ergänzender inhaltlicher Fragen ist die Stabsstelle für Vergaberecht zuständig. Hier finden Sie weitere Informationen: [Vergaberecht - BMJ](#). Die Mail-Adresse des Postfaches der Stabsstelle ist [vergaberecht\[at\]bmj.gv.at](mailto:vergaberecht[at]bmj.gv.at).

### **31. Wohin kann ich mich wenden, wenn ich technische Fragen habe?**

Für technische Anliegen und Fragen zu JustizOnline steht Ihnen von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 16:00 Uhr die ServiceHotline unter [+43 1 71123-884467](tel:+43171123-884467) zur Verfügung.